

Bedienung von mechanisch ortsgestellten Weichen und Gleissperren, elektrisch ortsgestellten Weichen und Rückfallweichen (Anlage 1 b)

I. Allgemeines

(1) Diese Anlage enthält Bestimmungen zur Bedienung – durch Zug- / Rangierpersonal – von:

- mechanisch ortsgestellte Weichen
- mechanisch ortsgestellte Gleissperren
- elektrisch ortsgestellten Weichen (EOW)
- Rückfallweichen

(2) Örtliche Regelungen, Besonderheiten (z. B. elektrisch ortsgestellte Gleissperren) und Abweichungen sind in der SbV des Eisenbahninfrastrukturunternehmens enthalten.

(3) In der SbV des Eisenbahninfrastrukturunternehmens ist geregelt, welche Stelle über Unregelmäßigkeiten zu unterrichten ist. Es ist auch geregelt, wie Nutzer der Infrastruktur über zeitweise Besonderheiten unterrichtet werden.

II. Mechanisch ortsgestellte Weichen und Gleissperren bedienen

(4) Vor dem Befahren mechanisch ortsgestellter Weichen und Gleissperren ist zu prüfen, ob sich diese in der für die Fahrt erforderlichen Stellung befinden. Die Stellgewichte der Weichen und Gleissperren müssen sich in der jeweiligen Endlage befinden. Ist dies nicht der Fall, ist vor der Weiche bzw. Gleissperre anzuhalten und diese in die erforderliche Stellung bzw. in die Endlage zu bringen.

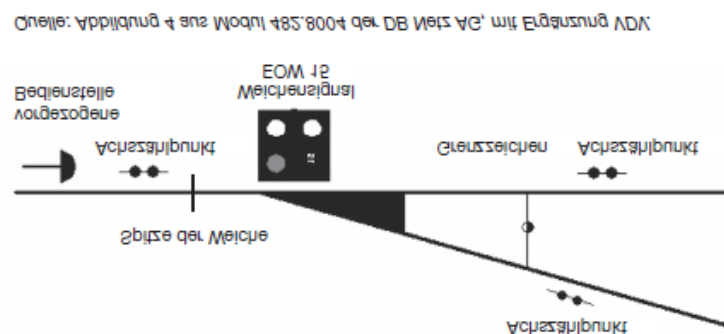
(5) Mechanisch ortsgestellte Weichen und Gleissperren werden durch eine an der Weiche bzw. Gleissperre angebrachte Bedienungseinrichtung, das können Griffe, Hebel- oder Umstellgewichte sein, mittels Körperkraft umgestellt. Bei mechanisch ortsgestellten Weichen ist darauf zu achten, dass die Weiche die Endlage erreicht, ggf. muss durch Nachdrücken des Stellhebels die Weiche in die Endlage gebracht werden.

(6) Weichensignale für mechanisch ortsgestellte Weichen dienen lediglich als Orientierungshilfe zum Erkennen der Fahrtrichtung. Sie zeigen nicht an, ob der Spitzenverschluss ordnungsgemäß wirkt bzw. sich die abliegenden und anliegenden Weichenzungen einer ortsgestellten Weiche in der richtigen Stellung befinden.

III. Elektrisch ortsgestellte Weichen bedienen

(7) An jeder EOW befindet sich ein Weichensignal in Form eines Lichtsignals, es zeigt auch die Endlage der EOW an.

(8) Zur Bedienung der EOW können Schlagtaster oder Gleisschaltmittel vorhanden sein. Die Abbildung zeigt eine beispielhafte Anordnung.



(9) Über eine Weichenstelltafel (WT) können mehrere Weichen von einer Stelle durch die jeweilige Weichentaste einzeln umgestellt werden.

(10) An der Fahrwegstelltafel (FT) können Fahrwege eingestellt werden, ohne dass Einzelbedienungen der Weichen erforderlich sind. Sie kann sowohl mehrere Startgleise wie auch mehrere Zielgleise haben. Dazu ist der durch die jeweilige Fahrwegstelltafel zu bedienende Weichenbereich schematisch dargestellt. Die Bedien- und Anzeigeelemente des Fahrweges sind in der schematischen Gleisführung angeordnet.

(11) An einer Bedientafel (BT) kann ein Fahrweg eingestellt werden, ohne dass eine Einzelbedienung der Weichen erforderlich ist. Bedientafeln haben nur ein Startgleis und ein Zielgleis. Der Bedienungsablauf kann als Kurzanleitung auf der Bedientafel (BT) aufgedruckt sein.

(12) Am Weichensignal kann eine Weichenhilfstaste (WHT) angebracht sein.

(13) Zusatzeinrichtungen zur EOW können vorhanden sein und werden in der SbV des Eisenbahninfrastrukturunternehmens aufgeführt, z. B:

- Einrichtungen zum selbsttätigen Herstellen der Vorzugslage,
- der Umstellschutz wird durch eine Schalteinrichtung für die EOW realisiert,
- Schlüsseltaster „AzGrT“ (Achszähler Grundstellungstaste) und „WAT“ („Weichen Auffahrtaste“) zur Herstellung der Grundstellung bei Achszählstörungen oder nach dem Auffahren von Weichen (nicht bei nicht auffahrbaren Weichen) am Schaltschrank, Schaltheis oder einer Hilfshandlungstafel,
- Einrichtungen zum Herstellen von technischen Abhängigkeiten zwischen mehreren Fahrweegelementen, ggf. auch zur Signalisierung von Fahrwegen an einer Fahrwegstelltafel (FT) oder einer Bedientafel (BT),
- Isolierzeichen (Signal Ra 13) können zur besseren Erkennbarkeit der Lage der Gleisschaltmittel in Höhe der Gleisschaltmittel angeordnet sein.

(14) EOW können eine Vorzugslage haben. Ist die Weiche abweichend von der Vorzugslage gestellt, läuft sie nach dem Freifahren und einer zusätzlichen Wartezeit selbsttätig wieder in die Vorzugslage um. Die Weichensignale von Weichen mit Vorzugslage sind durch einen weisen Strich entsprechend der Vorzugslage gekennzeichnet.

(15) EOW können einen Umstellschutz haben, der sicherstellt, dass eine besetzte Weiche nicht umgestellt werden kann. Mit den Schalteinrichtungen wird ein Umstellschutz realisiert. Mehrere Weichen können in einem Umstellschutz zusammengefasst sein. Umstellschutzabschnitte können ineinander verschachtelt auftreten. Bei gestörtem Umstellschutz kann der Umstellvorgang durch Betätigen der Weichenhilfstaste (WHT) am Weichensignal eingeleitet werden.

(16) Zum Umstellen der EOW wird der Schlagtaster betätigt. Der Schlagtaster darf vom sich bewegenden Fahrzeug aus bedient werden. Die Geschwindigkeit ist so zu regeln, dass der Schlagtaster sicher bedient werden kann und das Halten bei nicht umgestellter Weiche möglich ist (Umstellvorgang nicht abgeschlossen / Störung). Ein Schlagtaster kann auch für ein Zielgleis betätigt werden, dann werden alle EOW in diesem Fahrweg in die richtige Stellung für diesen Fahrweg gebracht. Anstelle des Schlagtasters können auch andere Schalteinrichtungen wie z. B. Pendelschalter oder Fahrzeugsensoren vorhanden sein.

(17) Eine vom Herzstück aus befahrene Weiche wird durch Befahren des Gleisschaltmittels durch die erste Fahrzeugachse umgestellt, wenn sie nicht schon in der erforderlichen Stellung ist. Wenn sich die Spitze der Rangierfahrt vor der EOW befindet und der Triebfahrzeugführer oder der Mitarbeiter an der Spitze einer geschobenen Rangierfahrt erkennt, dass der Umstellvorgang nicht begonnen hat, nicht abgeschlossen ist oder die Weiche gestört ist, ist sofort anzuhalten.

(18) Die Bedienung der Weichenstelltafel oder der Fahrwegstelltafel ist in der SbV des Eisenbahninfrastrukturunternehmens geregelt.

(19) Die Bedienung der Zusatzeinrichtungen – vergleiche (13) – ist in der SbV des Eisenbahninfrastrukturunternehmens geregelt.

IV. Rückfallweichen bedienen

(20) Rückfallweichen dürfen aufgefahren werden, außer von Kleinwagen. Rückfallweichen haben eine Grundstellung, in die sie nach jedem Auffahren durch eine hydraulisch gedämpfte Rückholfeder selbsttätig zurückgestellt werden. Aufgefahrene Rückfallweichen sind immer vollständig zu räumen, es darf auf keinen Fall vor Erreichen der Grundstellung gegen die Spitze zurückgezogen werden.

(21) Müssen verschlossene Rückfallweichen spitz abweichend der Grundstellung befahren werden, ist das Handschloss der Rückfallweiche aufzuschließen. Nach dem Aufschließen können Rückfallweichen wie ortsbediente Weichen gestellt werden, die ordnungsgemäße Endlage wird nicht signalisiert und ist augenscheinlich zu prüfen. Nicht verschließbare Rückfallweichen sind mittels Stellhebel umzustellen.

(22) Ist eine Rückfallweiche gestört, so wird das durch ein Signal angezeigt. Die Rückfallweiche darf mit Schrittgeschwindigkeit erst befahren werden, nachdem an Ort und Stelle – ggf. nach dem Aufschließen der Verschleißeinrichtung und dem probeweise Umstellen der Weiche von Hand – die Befahrbarkeit der Weiche festgestellt wurde.